



**Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1821**  
Titel               **Landrecht (Verweigerung).**  
Datum             09.07.1936  
P.                 583

[p. 583] Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 1. April 1936 die Akten über die Einbürgerung der Fanny Rapp, Bureauangestellte, von Stryj, Polen, geboren in Bern am 29. Januar 1917, wohnhaft Neugasse 50, Zürich 5. Diese wurde gemäß § 21 des Gemeindegesetzes unter Vorbehalt der Landrechtserteilung durch den Stadtrat Zürich am 14. März 1936 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen. Fanny Rapp war von Geburt bis September 1931 in Bern und ist seither in Zürich wohnhaft.

Aus den Akten ergibt sich die Wünschbarkeit, mit der Einbürgerung noch einige Jahre zuzuwarten.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Erteilung des Landrechts an Fanny Rapp, in Zürich 5, wird verweigert. Damit wird auch die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich hinfällig.

II. Mitteilung an: a) Abraham Rapp, Vater, Neugasse 50, Zürich 5, b) den Stadtrat Zürich, c) die Direktionen der Polizei und des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]